Satzung

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Die Lernwerkstatt lernen & lernen lassen e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Vereinszweck
- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung individueller Lernprozesse, die in einen sozialen Kontext eingebettet sind. In Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und den Lernbegleitern selbst soll der Begriff des "Lernens" über den Kontext der schulischen und akademischen Laufbahn hinaus in Richtung eines reflektierten, selbstbestimmten, begleiteten und in Interaktion stattfindenden Prozesses gespannt werden. Die traditionelle schulische Form der Informationsakkumulation und deren Abfrage soll von einem lebendigen, lebenslangen Lernen abgelöst werden.
- 2.2 Der Verein will den in 2.1 genannten Zweck durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verfolgen:
 - Lernbegleitung in altersgemischten Kleingruppen von maximal 7 Lernenden um Inhalte aus der Schule aufzubereiten.
 - Sprachkurse in altersgemischten Kleingruppen von maximal 7 Lernenden
 - Neben der Lernbegleitung werden Workshops konzipiert, die das Lernen für die Lernenden von dem Ort der Schule lösen und das Erlernte vertieft lebensnah vermitteln.
 - Zusätzliche Kurse werden angeboten, zu Themen die aus den Interessen der Lernbegleiter und der Lernenden hervorgehen.
 - Als Interaktionsformen sind außerdem denkbar: eine Serie fortlaufender Workshops unter einem Überthema, Diskussions- und Filmabende, Vorträge, Exkursionen.
 - Zusammenarbeit und Kooperation mit diversen Vereinen, Organisationen, Gruppen,
 Menschen im Inland und Ausland (es handelt sich um gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts).

Jegliche Konzepte, für die Unterrichtseinheiten, als auch für die Workshops, sind danach ausgelegt, alle Beteiligten zum Querdenken anzuregen. Wir wollen uns sowohl daran orientieren, was die Lernenden an Themen einbringen, was sie beschäftigt und worüber sie etwas wissen möchten; als auch Themen, die uns selbst interessieren, methodisch aufbereiten und darüber mit anderen Lernenden ins Gespräch kommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Es bestehen zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - Aktive Lerner sind alle Vereinsmitglieder, die aktiv an regelmäßigen Unterrichtseinheiten, Kursen und Workshops teilnehmen.
 - Unterstützer/innen sind alle Vereinsmitglieder, die nicht regelmäßig an Veranstaltungen teilnehmen, die die Ziele und Zwecke des Vereins mit ihrer Mitgliedschaft aber unterstützen wollen.
- 4.2 Mitglied im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele und Zweck des Vereins gem. §2 der Satzung unterstützen. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn ihr die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.
- 4.3 Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, für die Ziele und Zwecke des Vereins einzutreten, regelmäßig den Vereinsbeitrag zu zahlen, sowie Adressen- und Namensänderungen mitzuteilen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein automatischer Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied ein Geschäftsjahr lang keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
- 4.5 Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 4.6 . Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss entscheiden. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht:
 - durch Beiträge
 - durch Spenden
 - durch die Organisation von Veranstaltungen und anderen Aktivitäten bzw. Tätigkeiten
 - durch mögliche Zuschüsse, z.B. durch Fördergelder
- 5.2 Die Höhe des Monatsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 5.3 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

- 5.4. Der Monatsbeitrag ist zum 15. des Monats fällig.
- § 6 Organe des Vereins
- 6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe geschaffen werden (z.B. Ausschüsse, Arbeitsbzw. Projektgruppen), die an den Vorstand gebunden sind.
- § 7 Vorstand
- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 7.2 Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden ausdrücklich in die jeweiligen Ämter gewählt. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- 7.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Er kann weitere Personen mit der Geschäftsführung beauftragen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins im Hinblick auf die Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Vereins. Er trägt die Verantwortung für die Arbeit des Vereins. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- die laufenden Geschäfte des Vereins
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

Die Vorstandssitzungen können von allen Vorstandsmitgliedern nach Bedarf und Dringlichkeit einberufen werden, dabei braucht keine Frist bzw. Form eingehalten werden. Es muss keine Tagesordnung vorliegen. Vorstandssitzungen können fernmündlich oder auch schriftlich abgehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe an dem Beschluss beteiligen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, sofern diese nicht unangemessen hoch ist (maximal eine Übungsleiterpauschale von 2400 Euro und eine Ehrenamtspauschale von bis zu 720 Euro pro Jahr).

- 7.4 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein mal statt. Alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand. Solche Entscheidungen werden mehrheitlich gefällt.
- 7.5 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind

schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

- 7.6 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- § 8 Mitgliederversammlung
- 8.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder sich schriftlich dafür ausgesprochen haben.
- 8.2 Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes schriftlich einen Monat im Voraus ein.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen, Anträge, die Auflösung des Vereins, sowie den Vereinshaushalt und über alle weiteren, grundsätzlichen Belange des Vereins.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes und wählt jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in.
- 8.5 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- § 9 Satzungsänderung
- 9.1 Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie können von der Mitgliederversammlung neu gefasst werden.
- § 10 Protokolle
- 10.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung
- 11.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erlangt nur Geltung, wenn zur Mitgliederversammlung mit dreimonatiger Frist eingeladen wurde, in der Einladung ein entsprechender Tagesordnungspunkt ausgewiesen wurde, ein konkreter Beschlussantrag beiliegt und in der Versammlung 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung in geheimer Abstimmung zustimmen.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbe Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Jugendhilfe.	e fällt sein Vermögen günstigte